

Verein zur Förderung der Gewaltfreien Kommunikation e.V.

Satzung

vom 17.7.2018

Präambel

Wir, die GründerInnen dieses Vereins, wollen auf der Basis der Gewaltfreien Kommunikation (GfK) nach Dr. Marshall Rosenberg zum Frieden auf der Welt beitragen. Dazu wollen wir wertschätzendes Zusammenleben fördern und Lebensräume schaffen und unterstützen, in denen Konflikte gewaltfrei gelöst werden und in denen sich alle an einem gewaltfreien Leben Interessierten gemeinsam weiter entwickeln können.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

- Der Verein heißt „Verein zur Förderung der Gewaltfreien Kommunikation e.V.“
- Sein Sitz ist in Vaihingen an der Enz.
- Der Verein ist am 13.9.2018 ins Vereinsregister eingetragen worden.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Gewaltfreien Kommunikation nach Dr. Marshall Rosenberg, kurz GfK.
- Auf der Basis der GfK soll der Weltfrieden sowie die Toleranz zwischen allen Menschen unabhängig von

ihrem Geschlecht, ihrer Religion; ihrem Alter oder ihrer Herkunft gefördert werden.

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

•

§ 3

Verwirklichung des Satzungszwecks

Der Satzungszweck wird auf der Basis der GfK insbesondere erreicht durch:

- Organisation und Durchführung von Informationsabenden, Seminaren, Vorträgen und Übungsgruppen
- Beratung von und Zusammenarbeit mit Trägern und Institutionen im sozialen Bereich
- Erstellung einer eigenen Webseite
- Einstellen von Informationen zu Veranstaltungen auf der Webseite des Vereins und in den lokalen Zeitungen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die aus ihrer Mitte heraus eine/n Vorsitzende/Vorsitzenden wählen, die/der den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB jeweils alleine vertritt. Die Wahl einer vertretungsberechtigten Stellvertretung im Sinne von § 26 BGB ist möglich.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Scheidet ein Vorstand vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied bestellen.
- Der Vorstand ist zur Führung der Vereinsgeschäfte allein berechtigt und verpflichtet. Er ist von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
- Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Im Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit angefallene Reisekosten und Auslagen können auf Antrag gegen Nachweis im Rahmen der steuerlichen Regelung erstattet werden.
- Vorstandsmitglieder können nach Entscheidung der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeiten mit einer jährlichen Pauschale vergütet werden, sofern die finanzielle Situation des Vereins es zulässt. Dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern kann

durch einen gesondert abzuschließenden Dienstvertrag eine angemessene Vergütung gezahlt werden, sofern die finanzielle Situation des Vereins es zulässt. Die Entscheidung über einen projektbezogenen, zeitlich befristeten Dienstvertrag trifft der Vorstand, über einen unbefristeten generellen Dienstvertrag die Mitgliederversammlung.

- Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird auf Basis der GfK ein Konsens gesucht.

§ 7

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich lädt der Vorstand bis spätestens zum 1.7. des laufenden Jahres zu einer nicht öffentlichen Mitgliederversammlung schriftlich ein. Die Einladung kann auch per E-Mail an die vonseiten des Mitglieds zuletzt genannte E-Mail-Adresse erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche zuvor mitgeteilt wurden. Über die Zulässigkeit von späteren Eilanträgen entscheidet die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem benannten Mitglied

geleitet, die/der für einen Protokollführer sorgt. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei grundsätzlich ein Konsens auf Basis der GfK angestrebt wird. Für eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auch hier wird ein Konsens auf Basis der GfK angestrebt. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand.
- Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- Die Versammlungsbeschlüsse werden schriftlich festgehalten und von der/dem Vorsitzenden unterschrieben.

§ 8 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Der Antrag ist schriftlich formlos per Brief, E-Mail oder mit Hilfe eines Beitrittsformulars an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.
- Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied ist jederzeit möglich, dem Vorstand formlos schriftlich anzuzeigen und hat sofortige Wirkung.
- Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mehr als drei Jahre nicht aktiv in Erscheinung getreten ist.

§ 9

Umgang miteinander / Vereinskultur und –ethik

Vorstand und Mitglieder verpflichten sich, Konflikte innerhalb und außerhalb der eigenen Reihen nach den vier Schritten Marshall Rosenbergs zu lösen. Sollte das nicht gelingen, soll ein/e GfK-anerkannte/r Mediator/eine Mediatorin oder ein/e GfK-anerkannte/r Supervisor/eine Supervisorin zur Klärung und Lösung hinzugezogen werden. Auch im Alltag verpflichten sich die Mitglieder, nach bestem Wissen und Vermögen einfühlsam und verbindend miteinander zu kommunizieren.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, wird auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen verzichtet. Stattdessen finanziert sich der Verein aus Spenden. Auch für die Workshops, Vorträge, Seminare und Übungsgruppe wird keine Gebühr erhoben, sondern sie werden auf freiwilliger Spendenbasis angeboten.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bürger-Treff Vaihingen an der Enz e.V., Grabenstraße 20, 71665 Vaihingen an der Enz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12

Satzungsänderung

Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung

notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen.

Vaihingen Enz, den 17.7.2018